



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Schulfragen

Zur sächsischen Schulpolitik. Die großen Bogen im inneren politischen Kampfe um das sächsische Volksschulgesetz ebbten ab, aber finster und gewaltig ragt die Schicksalsfrage empor: **Wer waltet künftig der Schule?**

Die Lösung ist sicher so einfach im Worte, wie sie schwer ist in der Tat: Der Schule waltet, wer sie gewinnt!

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts ist Vertreter der Staatshoheitsrechte. Statt ruhig dieses Amt zu üben, und die Staatshoheitsrechte zu wahren, hat es einen Appell an den furor protestanticus ins Land hinaus gerichtet, der lautet: „Die Schule soll konfessionell sein!“

Nun wird zugegeben sein, daß dieser Ruf Widerhall weckte. Ja der evangelische Bund selbst, allerdings nur sein wesentlich aus Geistlichen zusammengesetzter Vorstand, stimmte herzhast in die Losung ein. Aber die Wirksamkeit eines Schlagwortes bedeutet ja nichts für die Wichtigkeit der Maßnahme. Verhängnisvoll geradezu muß ein solches Schlagwort werden, wenn es nicht einmal die Absicht seiner Urheber wiedergibt. Was die sächsische Regierung erstrebt, ist gar nicht die konfessionelle Schule. Man will gar nicht die Schule ausschließlich nach den Vorschriften der Konfessionen zuschneiden, sondern man will damit nur die konfessionelle Eigenart des Religionsunterrichts und die konfessionelle Zusammenfassung der Schulgemeinde sichern. So wenigstens die Regierung nach ihren Erklärungen. Welch ein gewaltiger Unterschied zwischen dem, was die Regierung erstrebt, und dem, was sie in dem Schlagwort „konfessionelle Schule“ zum Ausdruck bringt. Hier zeigt sich ein Mangel kirchenrechtlicher, theologisch-historischer Sachkunde, wie er so grell in keinem Kultur-

staate hervortreten dürfte. Die unzureichende Besetzung der sächsischen Regierung gerade in diesem entscheidenden Gebiete erklärt den Mangel. Unglücklicher hätte eine so tiefgehende Volksbewegung kaum eingeleitet werden können. Denn das Schlagwort, dessen Inhalt man gerade nicht will, trifft auf sehr empfängliche Ohren bei der anderen Macht, die Anspruch auf die Schule erhebt, bei der Kirche!

In Sachsen gibt es nur zwei Ausmündungen des konfessionellen Gedankens für die Schule: die evangelisch-lutherische in überwiegender Mehrzahl, und die römisch-katholische. Alle anderen Gemeindepflichter sind so unbedeutend, sei es an Zahl, sei es an Geldmitteln, daß sie bisher auf eigene Schulen verzichtet haben. Erklärt jetzt die sächsische Regierung, die Volksschule soll konfessionell sein, so rechtfertigt sie damit jeden Machtanspruch der beiden genannten Kirchen bis in dessen äußerste Folgerungen. Die Gefahr bei der evangelischen Kirche ist dabei für den Staat nicht allzu groß, da die evangelisch-lutherische Kirche zugleich Landeskirche ist, also das Staatsinteresse sich mit dem kirchlichen im Lande der Reformation in den meisten Fällen decken mag. Ganz anders gegenüber der römischen Kirche! Die ist international, ihrem ganzen Wesen nach Feindin des nationalen Gedankens, insbesondere aber Gegnerin der germanischen Eigenkultur, die ja im ehemaligen Kurfürstentum Sachsen ihren weltgeschichtlichen Ursprung nahm. Was versteht nun die römische Kirche unter konfessioneller Schule? Ganz unzweifelhaft und in diesem Falle mit vollem Rechte: die Auslieferung des gesamten Schulbetriebs von der Mathematik über die Geographie und die Geschichte bis zum Deutschen und Religionsunterrichte unter die Machtprüche der Kirche

Wird die Sächsische Regierung fähig sein, solche Forderungen mit Erfolg zurückzuweisen? Obwohl Sachsen bis jetzt keine konfessionelle Schule im eigentlichen Sinne, sondern nur konfessionelle Schulgemeinden hat, war doch der Berichterstatter der national-liberalen Fraktion in der Schuldeputation des Landtags in der Lage, Beispiele dafür anzuführen, daß die Anweisungen des Schuldirektors von dem katholischen Geistlichen, der den Religionsunterricht in der Schule erteilt, in ganz unerfrorener Art mißachtet worden sind. Wenn das am grünen Holze geschieht, was soll am dünnen werden? Die Entwicklung ist unaufhaltbar, sobald der Staat die Grundlagen seiner Hoheitsrechte zugunsten der römischen Kirche irgendwie in Frage stellen läßt. Die Vertreter der Regierung, die jetzt in Lehrermäßigungen schwelgt, hatten für die Mitteilungen des Berichterstatters nur das Lächeln bedauerlicher Hilflosigkeit. Auch liegt auf der Hand, daß schon der jetzige Zustand der Kirche einen Rechtsanspruch auf die Schule in deren Gesamtheit gewährt. Denn wenn man eine Gruppe von Staatsbürgern ausersieht, die Schule zu verwalten, und diese Gruppe nun nach dem Gesichtspunkt auswählt, daß ihre Mitglieder der gleichen Konfession angehören, so wird notwendig dieser Gesichtspunkt über die Entwicklung der ganzen Anstalt entscheiden! Das Sonderinteresse der Konfessionsangehörigen wird ja von dem Staate geradezu herausgefordert, der kann dann nicht mehr das allgemeine Interesse dagegen ausspielen wollen, wenn er erst ohne Nötigung den Konfessionalismus zum Verwalter und Erhalter der ihm selbst obliegenden Veranstaltung berufen hat. Dies geschieht nun, wie hervorgehoben, schon jetzt bei den Schulen des katholischen Volksteils, und zwar ohne daß die Regierung Widerstand wagte. Das soll in Zukunft wiederum gesetzlich festgelegt werden.

Hat nun aber die Mehrheit des sächsischen Volks, die ja protestantisch ist, wirklich das gleiche Interesse an dem bestehenden Zustand, der hier verehrt werden soll? Wir wollen einmal die Frage in ihrer Allgemeinheit ausschalten, ob es für den Staatsgedanken erträglich ist, die staatlichen Funktionen Grenzboten III 1912

bilden zu übertragen, die anderen als staatlichen Zwecken dienen; wir wollen sie nur vom Standpunkt der Parität erörtern, und da stellt sich dann das Exempel ganz unerfreulich. Erst in einer neueren Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht mit vollem Rechte festgestellt, daß die Schulgemeinden der Mehrheit gar nicht konfessionell sind, sondern — interkonfessionell! Der Mehrheitsgemeinde gehören nämlich die Angehörigen aller Glaubensrichtungen an, die nicht eine eigene Schulgemeinde bilden. Also nur für die Minderheitsgemeinde, das heißt in Sachsen für die katholische Schulgemeinde ist das von der Regierung erfundene Schlagwort inhaltlich gerechtfertigt, die Mehrheit der sächsischen Bevölkerung wird mit diesem billigen Mittel um das Mindeste gebracht, was sie als Mehrheit beanspruchen könnte, nämlich um die Gleichberechtigung mit der Minderheit. Alle die evangelischen Familienväter, die in einer künstlich genährten Erregung für die konfessionelle Schule aufgerufen werden, sehen nicht, daß sie damit nur die Geschäfte der katholischen Minderheit führen, daß aber für sie selbst, nämlich die protestantischen Staatsbürger, das Wort konfessionelle Schulgemeinde ein leerer Schall ist. Die Regierung hat gar nicht die Absicht, mit der evangelisch-lutherischen Schulgemeinde Ernst zu machen, sondern nur den Willen, der katholischen Minderheit solche Opfer an Staatsrechten zu bringen. So dient der Lockruf „konfessionelle Schule“ letzten Endes dazu, die protestantische Mehrheit zu benachteiligen.

Überblicken wir das Verhalten der Regierung, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß die Regierung entweder ihrer Aufgabe nicht gewachsen ist, oder daß ihr die Hände gebunden sind, und sie durch ein irreführendes Gewebe von Vorstellungen, das sich um die Worte „konfessionelle Schule“ spinnt, ihre üble Lage verschleiern will. Keinesfalls zeigt sie sich auf der Höhe als Vertreterin der Staatsrechte, wenn sie Aufgaben, die nur dem Staate zufallen, auf kirchlich zusammengesetzte Körperschaften überträgt, und damit notwendig staatliche Vorrechte preisgibt, ebensowenig wie dort, wo sie als gleichzeitige Inhaberin des Vorsitzes in evangelischen die evangelischen

Interessen zugunsten der katholischen beeinträchtigt.

Schon diese Seite der Sachlage ergibt deutlich, daß man die Aufgabe, die die Volksschulgesetzgebung lösen soll, unter dem Schlagwort „konfessionelle Volksschule“ nicht richtig fassen kann. So empfindliche feine Dinge lassen sich nur mit unerbittlich nüchternen Offenheit gegen alle beteiligten Mächte und gegen sich selbst bearbeiten. Diese Offenheit aber fordert den Verzicht auf Schlagworte, die Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte in einer staatlichen Anstalt, und damit die Preisgabe der konfessionellen Schulgemeinde. Dr. G. Jöphel = Dresden

Genealogie

Ganz besonders schlecht kommen im „Semigotha“ diejenigen Geschlechter weg, die in der Neuzeit in den Erbadel gelangt sind und aus Frankfurt a. M. stammen. Namentlich natürlich, wenn sie Bankgeschäfte haben, gehabt haben oder an solchen beteiligt sind oder beteiligt waren. Ein erfolgreicher Bankherr kann ganz offenbar für die „Gelehrten“ des „Semigotha“ nur ein „Semit“, niemals ein echter „Kriegermane“ sein!

Der tüchtige Sonderforscher für Frankfurter Genealogie Karl Kiefer in Frankfurt a. M.-Süd hat in einem Rundschreiben vom 8. Juni 1912 bereits auf folgende irrtümliche Zuschreibungen Frankfurter Geschlechter zum Judentume seitens des „Semigotha“ aufmerksam gemacht:

1. von Bethmann („Semigotha“ S. 276 ff.). Über „die Ahnen des Reichskanzlers von Bethmann = Hollweg“ habe ich in Nr. 49 dieser Zeitschrift vom 6. Dezember 1911 selbst ausführlich gehandelt und kann hier darauf verweisen. Ich stelle nur nochmals fest, daß der Reichskanzler Dr. Theobald von Bethmann-Hollweg dem Stamme nach ein Hollweg ist und kein Bethmann; daß die Bethmann ein altes, christliches Goslarer Geschlecht sind, das im Jahre 1416 zum ersten Male in den Urkunden vorkommt; daß die Hollweg aus einem Bugbacher Pfarrerstamm und von dem Gießener Bürger Johannes Hollweg der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts abstammen; daß endlich auf der ganz genau und weit zurück untersuchten Ahnentafel des

fünften Kanzlers des Deutschen Reiches nirgends eine Stelle ist, an der das Eindringen eines Tröpfleins jüdischen Blutes erkennbar wäre. Auf die „de Bethmann“ des Stammes Wegler zu Bordeaux komme ich unten zurück.

2. von Vernus. Der „Semigotha“ (Seite 102 f.) läßt die „Freiherren von Vernus“, die ausgestorben sind und nur in einem Adoptivstamme weiter blühen, Judenabkömmlinge und „aus dem Stamme Jtschar“ sein, er weiß nicht, daß es zwei, am 27. Januar 1912 in den preußischen Erbadel gelangte, Mitglieder des alten Stammes der Vernus gibt und erklärt den Namen als „Ver-nus“, also als „Sohn des Beer“. Demgegenüber stellt Kiefer fest, daß der älteste, bis jetzt auffindbare Ahnherr, Jakob Vernus, gestorben 1615 zu Hanau, katholisch und ein aus Piacenza gebürtiger Italiener war. Der Name „Vernus“ finde sich in Piacenza zahlreich in den Formen: „Vernus“, „Berni“, „Berna“, „Bernini“ und sei italienisch.

3. von Grunelius. Der „Semigotha“ (S. 359) behauptet, dieses Geschlecht sei „aus dem Stamme Manasse“ und „noch nicht lange evangelisch“. Kiefer stellt demgegenüber fest, daß die geadelten Grunelius der Neuzeit zum ältesten bisher bekannten Ahnen einen Jost Grunelius haben, der Bürger der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau war und einen Sohn hatte, der Johannes hieß und von 1578 bis 1611 evangelischer Pfarrer zu Offenheim bei Friedberg gewesen ist. Kiefer hat den Stammbaum ausführlich im Jahre 1909 in den „Frankfurter Blättern für Familiengeschichte“ veröffentlicht. Ein Blick in die Stammreihe der Grunelius im „Gothaischen Genealogischen Taschenbuch der Briefadeligen Häuser“, Jahrg. 1907, S. 240, hätte die „Gelehrten“ des „Semigotha“ erkennen lassen müssen, daß sie sich auch hier mit ihrer Annahme jüdischer Abstammung auf dem Holzwege befinden.

4. Freiherren Alfesina genannt von Schweizer. Ich gehe auf dieses Geschlecht nur ganz kurz ein, weil der „Semigotha“ gerade nur den Namen nennt. Er bringt diesen auf S. 257, verweist hier aber auf den Buchstaben „S“, dort ist dann unter Schweizer ein ganz anderes Geschlecht behandelt. Kiefer hat den Stammbaum der

Allesina usw. im Jahre 1910 in der vor-
genannten Zeitschrift abgedruckt und bestreitet
eine jüdische Herkunft durchaus.

5. von Passavant. Der „Semigotha“
(S. 476) läßt dieses Geschlecht „aus dem
Stamme Zebulon“ und „aus Burgund im
achtzehnten Jahrhundert getauft nach Frank-
furt gekommen“ sein. Kiefer stellt fest, daß
sie seit 1594 schon in Basel ansässig sind
und von da nach Hanau und Frankfurt
kamen. Sie würden dem Burgundischen
Uradel zugezählt. Im „Gothaischen Genea-
logischen Taschenbuch der Briefadeligen
Häuser“ (Jahrg. 1908, S. 749) geht die
Stammreihe bis auf Louis de Passavant,
1528, zurück, dessen Sohn Nicolas im Jahre
1559 in Burgund geboren ist, so daß
eine jüdische Abstammung ausgeschlossen er-
scheint.

Eine etwas eingehendere Behandlung er-
fordert nun noch das Geschlecht **Mezler** zu
Frankfurt a. M. Der „Semigotha“ behandelt
allerdings dieses Geschlecht als solches nicht,
denn er weiß nicht, daß jüngst in Preußen
Adelsverleihungen an Mitglieder des Ge-
schlechtes erfolgten. Diese stammen sämtlich
von Johann Friedrich Mezler, geboren 1780
zu Frankfurt a. M. Aber mittelbar dichtet
der „Semigotha“ um so deutlicher dem Ge-
schlechte Mezler eine jüdische Herkunft an,
nämlich in dem Artikel „Bethmann“ auf
Seite 277. Es heißt dort: „Joh. Jakob
Bethmann, österr. Konsul zu Bordeaux, wurde
1776 nebst seinem Eidam Peter Heinr. Beth-
mann von der Kaiserin Mar. Theresia (Wien
15. Januar 1776) geadelt — ahnungslos, daß
beide noch mosaischen Glaubens waren, was
verborgen blieb, da beide im Auslande waren.“
Nun: besagter Eidam des Johann Jakob
Bethmann war ein Mitglied des Geschlechtes
Mezler. Er hieß Peter Heinrich und nannte
sich seit seiner Vermählung: „Bethmann-
Mezler“. Es liegt also hier eine dem Namen
„Bethmann-Hollweg“ völlig gleichartige Na-
mensbildung vor. Daß die Bethmann, und
mit ihnen Johann Jakob Bethmann zu Bor-
deaux, keine Judenabkömmlinge waren, habe
ich ausreichend dargetan. Wie aber steht es
mit den Mezler? Sind da die „Gelehrten“
des „Semigotha“ vielleicht im Rechte?

Der älteste, bekannte Ahnherr der Mezler
ist: Valentin Mezler, Pfarrer zu Schlettau,
gestorben 1608. Dessen Sohn war: Samuel,
Pfarrer zu Schlettau, gestorben 1683. Dieses
Samuel Sohn hieß wiederum Samuel und
starb 1681 als Pfarrer zu Cranzahl. Vom
letztgenannten stammte Benjamin, geboren
1650 zu Cranzahl, der Frankfurter Bürger
wurde, dort ein Bankgeschäft begründet hat
und 1686 daselbst auch gestorben ist. Ben-
jamins Sohn war Johann Jeremias, ge-
storben 1743; des Johann Jeremias Sohn
war Wilhelm Peter, der 1762 zu Bordeaux
gestorben ist, und des Wilhelm Peter Sohn
endlich war der vorerwähnte Peter Heinrich,
der zu Bordeaux im Jahre 1744 zur Welt
kam. Er ist der Ahnherr des heutigen Ge-
schlechtes „de Bethmann“ zu Bordeaux. Man
sieht also ohne weiteres, daß von einer jü-
dischen Herkunft des Geschlechtes Mezler gar
nicht die Rede sein kann.

Die vorstehenden Daten sind, von Valentin
bis auf Benjamin Mezler einschließlich, von
Karl Kiefer im „Deutschen Herold“ des
Jahres 1909 veröffentlicht. Die Zwischen-
glieder bis auf Peter Heinrich hat er mir
inzwischen persönlich nachgewiesen.

Die christliche Herkunft der Mezler ist
nun endlich auch für die Zusammensetzung
der Ahnentafel des Reichskanzlers **Dr. Theo-
bald von Bethmann-Hollweg** wichtig, denn
auch er hat einen Tropfen Mezlerschen Blutes
in seinen Adern. Dieser Tropfen kommt, um
es ganz kurz auszudrücken, daher, daß des
Reichskanzlers Urgroßvater: **Johann Jakob
Hollweg**, gestorben 1808, seinerseits eine
Christine Barbara Mezler, gestorben 1742,
zur mütterlichen Großmutter hatte. Und diese
Christine Barbara Mezler war ihrerseits eine
Tochter des oben erwähnten Benjamin Mezler,
des Begründers des gleichnamigen Bank-
hauses. Ich erwähne diese Tatsache nicht
etwa in dem Gedanken, damit etwas neues
beizubringen, sondern im Gegenteil, um auch
hiermit zu beweisen, daß die Ahnenschaft des
Reichskanzlers bereits in einer Weise unter-
sucht worden ist, wie vielleicht keine andere
eines unserer Zeitgenossen, naturgemäß mit
Ausnahme regierender Herren!

Dr. Stephan Kekule von Stradonitz-Berlin.